

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2025)

zum Thema:

Energiekostenpauschale für Kitas

und **Antwort** vom 19. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24533
vom 2. Dezember 2025
über Energiekostenpauschale für Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Um die Folgen der gestiegenen Energiekosten abzufedern, finanzierte das Land Berlin über den Nachtragshaushalt eine zusätzliche Energiekostenpauschale in Höhe von insgesamt 300 Euro pro belegtem Kita-Platz, im Hortbereich sollten es 210 € sein. Die Auszahlung sollte automatisch im Zeitraum Januar bis März 2023 mit monatlich 100 Euro erfolgen und sollte sich nach den jeweils in diesen Monaten registrierten Betreuungsverträgen berechnen. Quelle: <https://www.morgenpost.de/berlin/article237086287/Kitas-erhalten-300-Euro-Energiekostenpauschale-pro-Platz.html> und https://daks-berlin.de/system/files/media/files/pm_energiekosten_221206.pdf Wie viele Einrichtungen konnten davon profitieren? (Bitte nach Kita und Hort aufschlüsseln) Wie hat sich dies auf den Haushalt niedergeschlagen? Bitte um Angabe der Haushaltstitel

2. Darüber hinaus sollte es auch eine ergänzende Härtefallregelung geben, zum Beispiel für Einrichtungen, welche unmittelbar von Insolvenz bedroht sind. Welche Einrichtungen haben davon Gebrauch machen können und wie viele Mittel haben die Einrichtungen jeweils darüber erhalten?

3. Zum 1. Januar 2023 wurden die Sachkosten-Erstattungen angehoben, für Kitas um 8,33 % und für Horte um 11,33 %. Wie schlägt sich dies auf den Haushalt nieder? Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Angabe der Haushaltstitel.

Zu 1. bis 3.: Die Finanzierung der Energiekostenpauschale für die Träger der Kindertagesbetreuung erfolgte für Januar bis März 2023 für alle öffentlich finanzierten Kindertagesstätten (2.883 Einrichtungen). Die Ausgaben in Höhe von rund 50,9 Mio. EUR erfolgten im Rahmen der Regelfinanzierung über das Kostenblatt nach der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) aus Kapitel 4021, Titel 67109 der Bezirkshaushalte. Die Härtefallregelung im Kita-Bereich wurde von keinem Träger in Anspruch genommen. Die Sachkostenerstattung wird aus eben diesem Haushaltstitel finanziert; die Sachkostensteigerung führt unter sonst gleichen Bedingungen (ceteris paribus) zu einer proportionalen Erhöhung der Ausgaben. Aufgrund des pauschalierten Finanzierungssystems erfolgt keine separate Erfassung der Ausgaben für die Sachkostenerstattung.

Für Schulen, die die Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe gestalten, gilt die „Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (Schulrahmenvereinbarung – SchulRV)“ mit den dazugehörigen Kostenblättern.

Dem „Kostenblatt für die ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) im OGB (offenen Ganztagsbetrieb) und in vZoG (verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule) [in 2023 noch: VHG (Verlässliche Halbtagsgrundschule)] an öffentlichen Grundschulen, Jahrgangsstufen 1 bis 6 (gültig ab 01.01.2023)“ ist zu entnehmen, dass die Kostenerstattung für die Monate Januar bis März 2023 bei Leistungserbringung in eigenen Räumen platzbezogen zuzüglich einer Energiekostenpauschale erfolgt ist. Diese Energiekostenpauschale betrug insgesamt 210 Euro pro Platz und wurde auf die drei Monate Januar bis März 2023 verteilt.

Von dieser Energiekostenpauschale haben Träger der freien Jugendhilfe profitiert, die im benannten Zeitraum einen Kooperationsvertrag mit einer öffentlichen Schule zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung hatten und deren Entgeltfinanzierung für Leistungen im offenen Ganztagsbetrieb in eigenen Räumen, statt in Räumen der Schule, erfolgte und somit Energiekosten für den Träger erzeugte.

Bis zur Schulgesetzänderung im Jahr 2024 waren die Bezirke in eigenverantwortlicher auftragsweiser Bewirtschaftung für die vertragsbasierten Zahlungen zur Entgeltfinanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Träger der freien Jugendhilfe zuständig. Dazu wurden Bezirksunterkonten genutzt, die auf die schularbeitbezogenen Ganztagsstittel im Einzelplan 10 zugegriffen haben. Da die Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung schulgesetzliche Aufgaben betreffen, sind entsprechende Leistungen samt Kostensteigerungen, die in den Rahmenvereinbarungsverhandlungen vereinbart werden, aus dem laufenden Landeshaushalt zu finanzieren.

4. Inwiefern berücksichtigt die reguläre Berliner Kita- und Hortfinanzierung automatisiert gestiegene Verbraucherpreise?

Zu 4.: Zur Erstattung der Sachkosten im Kita- als auch im Schulbereich ist eine Fortschreibung der Sachkosten um die durchschnittliche Inflationsrate vorgesehen. Hierzu heißt es in der RV Tag in § 8 Absatz 1 Nr. 2. als auch in der Schulrahmenvereinbarung als Grundlage der Kooperation von öffentlichen Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe: „Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg [...] statt.“ Zum 01.01.2023 betrug diese verbraucherpreisbasierte Erhöhung der Sachkostenfinanzierung 7,33 %.

5. Der DaKS berichtete am 6.12.2022 für die freien Schulen sei noch keine Lösung gefunden worden. In welcher Höhe haben freien Schulen Mittel erhalten, wie wurden hier die Unterstützung abgewickelt? Wie viele Einrichtungen konnten davon profitieren?

Zu 5.: Um die Auswirkungen der stark gestiegenen Energiepreise auf besonders betroffene Gruppen abzumildern, hat der Senat seinerzeit umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Dies umfasste insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Vorsorge für auszugleichende Energiekostensteigerungen und die Aufstockung der bereits im ursprünglichen Haushaltsplan 2022/2023 mit 380 Mio. EUR ausgestatteten Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich (Energiekostenrücklage). An den Entlastungsmaßnahmen, die diejenigen des Bundes ergänzt haben, sollten insbesondere Menschen mit unteren und mittleren Einkommen, soziale Einrichtungen sowie die Unternehmen in Berlin partizipieren.

Alle rund 200 freien Träger von Ersatzschulen wurden mit einbezogen und konnten im Wege einer Beantragung von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO und der „Richtlinie für die Gewährung von finanziellen Hilfeleistungen zur Dämpfung der gestiegenen Energiekosten für Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin (RiSifT-Energiekostendämpfung)“ entsprechende Hilfsleistungen beantragen. Die Schulträger haben eine pauschale Abschlagszahlung erhalten und mussten im Nachgang die Bedarfssituation nachweisen. Insgesamt wurden in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in diesem Zusammenhang knapp 4,3 Mio. EUR als Abschlagszahlungen geleistet. Nach der Abrechnung durch die Träger und Rückforderungen haben sich die insgesamt gewährten Unterstützungsleistungen auf ca. 1,7 Mio. EUR reduziert.

Aufgrund der ganzheitlichen Berücksichtigung der Ersatzschulen über die „RiSifT-Energiekostendämpfung“ erfolgte hier keine zusätzliche Energiekostenpauschale in den Kostenblättern der „Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft“ (Rahmenvereinbarung Schulen in freier Trägerschaft, frSchulRV).

Berlin, den 19. Dezember

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie